

2. Beamtinnen und Beamte, die gegenüber ihrem Dienstvorgesetzten auf die Erstellung einer Regelbeurteilung verzichten.

GABl. S. 241

**Bekanntmachung des Ministeriums
des Inneren, für Digitalisierung und Europa
über fünf Genehmigungen nach dem
Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz**

1. Vom 11. Mai 2026 – IM2-2260-15/35/8 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat der Stadt Tübingen auf deren Antrag vom 16. Februar 2026 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KommRegBefrG vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2030 die Befreiung von der landesrechtlichen Regelung des § 105 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) genehmigt. Die Stadt Tübingen hat gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen am 7. Mai 2026 klargestellt, dass der Erweiterte Beteiligungsbericht nach § 95a GemO innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 95b GemO erstellt wird.

Die Genehmigung erfolgt unter folgenden Auflagen:

- Der Erweiterte Beteiligungsbericht nach § 95a GemO wird innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 95b GemO erstellt.
- Vorlagen nach § 108 GemO an die Rechtsaufsichtsbehörde ist eine aktuelle Übersicht über die Beteiligungen und Konzernstrukturen beizufügen.
- Der Haushaltssatzung ist bei der Vorlage nach § 81 Abs. 2 GemO an die Rechtsaufsichtsbehörde eine Übersicht über alle finanziellen Querverbindungen des Vorjahres und des Haushaltsjahres (z.B. Kapitalzuführungen und -entnahmen, Betriebskostenzuschüsse, Verlustausgleiche) zwischen der Stadt und ihren Beteiligungen beizufügen.

2. Vom 21. Mai 2026 – IM2-2260-15/50 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Tübingen entsprechend deren Antrag vom 26. März 2026, der am 1. April 2026 eingegangen ist, nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KommRegBefrG vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029 die Befreiung von § 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 37 Abs. 1 GemHVO dahingehend genehmigt, dass auf die Durchführung der Bestandsaufnahme der Gegenstände des immateriellen und beweglichen Sachvermögens mit begrenzter Nutzungsdauer verzichtet werden kann, sofern sie vollständig abgeschrieben sind und keinen Restbuchwert mehr aufweisen. Die Genehmigung erfolgt unter der Auflage, dass diese Gegenstände aus der Bestandsaufnahme zwar herausgenommen werden können, die Datensätze in der Anlagenbuchhaltung jedoch weiterhin prüffähig dokumentiert und nachvollziehbar bleiben.

3. Vom 21. Mai 2026 – IM2-2260-15/50 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Tübingen entsprechend deren Antrag vom 26. März 2026, der am 1. April 2026 eingegangen ist, nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KommRegBefrG vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2029 für die Jahresabschlüsse 2025 bis 2028 eine Befreiung von § 95 Abs. 3 Nr. 1 GemO i. V.m. § 55 Abs. 1 GemHVO und mithin von der Verpflichtung zur Erstellung einer Vermögensübersicht als Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses genehmigt.

4. Vom 28. Mai 2026 – IM2-2260-15/63 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Heilbronn auf deren Antrag vom 4. Mai 2026, der am 11. Mai 2026 eingegangen ist, nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KommRegBefrG ab 28. Mai 2026 bis 31. Dezember 2029 eine Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung einer Vermögensübersicht als Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses nach § 95 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung i. V.m. § 55 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung genehmigt.

5. Vom 2. Juni 2026 – IM2-2260-15/74 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Esslingen auf deren Antrag vom 17. März 2026 in der Fassung der Konkretisierung vom 13. Mai 2026 ab 2. Juni 2026 bis einschließlich 31. Dezember 2027 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KommRegBefrG die Befreiung von der in der Regel alle vier Jahre stattfindenden Kassenprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeprüfungsordnung dem Antrag entsprechend für Zahlstellen mit einem sehr geringen Kassenvolumen (unter 250 €) genehmigt.

Durch den Verzicht auf die regelmäßig stattfindende Prüfung der Zahlstellen muss der Zweck der Norm auf anderem Weg erreicht werden. Die Befreiung erfolgt daher unter folgenden Auflagen:

- Es erfolgt eine systematische Risikobewertung nach Beitragsvolumen. Die Risikobewertung ist in geeigneter Form zu dokumentieren.
- Zusätzlich werden regelmäßige Zufallsstichproben der von der Befreiung betroffenen Zahlstellen durchgeführt.

GABl. S. 242

**Bekanntmachung des Ministeriums
des Inneren, für Digitalisierung und Europa
über eine Genehmigung nach dem
Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz**

Vom 29. Mai 2026 – Az.: IM2-105-23/7/5 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Esslingen a.N. auf deren Antrag vom 16. März 2026 ab dem 1. Juni 2026 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes die Befreiung von der Pflicht nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 4 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG) i.V.m. § 29 Abs. 1 und § 30 der Stimmordnung (StO) zur Auflegung von

Eintragungslisten nach dem Muster der Anlage 11 StO und zur Prüfung des Eintragsrechts vor der Eintragung bei der amtlichen Sammlung zu einem Volksbegehren bis 31. Mai 2030 genehmigt. Stattdessen werden von der Stadt Esslingen wie beantragt im Rahmen der amtlichen Sammlung Eintragungsblätter, wie sie bei der freien Sammlung verwendet werden, ausgegeben und kann das Eintragsrecht grundsätzlich im Nachgang geprüft werden.

Zur Sicherstellung des Gesetzesziels von § 32 Abs. 1 Satz 1 und 4 VABstG i.V.m §§ 29 und 30 StO ergeht die Befreiung unter folgenden Auflagen:

1. Durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 VABstG ist sicherzustellen, dass Eintragungswillige informiert werden, dass die amtliche Sammlung ausschließlich mittels Eintragung in von der Stadt auszubehenden amtlichen Eintragungsblättern erfolgt. Es ist auf die Voraussetzungen der § 33 und der (angepassten) §§ 34, 35 und 36 VABstG hinzuweisen.
2. Die amtlichen Eintragungsblätter sind während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Papierform vorzuhalten. Eine Möglichkeit der Ausfüllung vor Ort ist ebenso zu geben, wie die Möglichkeit für Eintragungswillige, ihr Eintragsrecht auf Verlangen sofort durch Prüfvermerk auf dem Eintragungsblatt bestätigen zu lassen oder (bei nicht bestehendem Eintragsrecht) entsprechend § 35 VABstG einen Rechtsbehelf einzulegen. Im Falle eines nicht bestehenden Eintragsrechts ist die betreffende Person darüber und über Rechtsbehelfe zu informieren.

3. Bei einem Volksbegehren, das die Einbringung einer Gesetzesvorlage zum Gegenstand hat, ist der Gesetzeswortlaut und dessen Begründung in Papierform in unmittelbarer Nähe zur Ausgabe der Eintragungsblätter vorzuhalten, vgl. § 32 Abs. 1 Satz 2 VABstG.
4. Personen, die des Schreibens unkundig sind, muss durch Maßnahmen entsprechend der Vorgaben des § 36 Abs. 1 Satz 2 VABstG i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 5 StO die Teilnahme am Volksbegehren ermöglicht werden.
5. Durch geeignete Maßnahmen der Separierung und Sicherung der Eintragungsblätter der amtlichen Sammlung muss sichergestellt werden, dass ein getrenntes Ergebnis der amtlichen Sammlung ausgewiesen werden kann.
6. Durch geeignete Maßnahmen wird die Ausübung des Eintragsrechts gemäß § 31 Abs. 2 StO festgehalten. Auf § 32 Abs. 1 Satz 7 StO wird hingewiesen.
7. Die Ausgabe der Eintragungsblätter ist mit dem Ende der jeweiligen amtlichen Sammlung einzustellen. Sollte eine amtliche Sammlung über den 31. Mai 2030 hinausgehen, darf diese noch nach der in diesem Bescheid festgelegten Form zu Ende geführt werden.
8. Kosten für die Bereitstellung der Eintragungsblätter für die amtliche Sammlung wie auch für die Information über die Entscheidung im Falle eines nicht bestehenden Eintragsrechts trägt die Stadt.

GABl. S. 242

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Bekanntmachung über die Kirchensteuerbeschlüsse im Land Baden-Württemberg für das Kalenderjahr 2026

Vom 22. Mai 2026 – FM3-S 2442-3/38 –

A. Kirchensteuer nach dem Maßstab der Einkommen- und Lohnsteuer

1. Nach den staatlich genehmigten Kirchensteuerbeschlüssen der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg für das Kalenderjahr 2026 beträgt der Steuersatz der einheitlichen Kirchensteuer (§ 18 Kirchensteuergesetz – KiStG – in der Fassung vom 15. Juni 1978, GBl. S. 370, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Mai 2025, GBl. 2025 Nr. 43) vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes für die evangelische, die römisch-katholische und die alt-katholische Kirchensteuer sowie für die Landesgemeindesteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden im ganzen Land, für die jüdische Kultussteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden in den früheren Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden und für die Gemeindesteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs

in den ehemaligen Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern 8 % der Bemessungsgrundlage. Für die römisch-katholische Kirchensteuer des in Baden-Württemberg gelegenen Teils der Diözese Mainz (Stadt Bad Wimpfen – Postleitzahlenbereich: 74206, einschließlich der Postleitzahlen für Postfächer und Großempfänger) beträgt der Steuersatz der einheitlichen Kirchensteuer (§ 18 KiStG) 9 % der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage im Sinne des Kirchensteuergesetzes ist die nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelte Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Bei Arbeitnehmern, die nach den abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) oder nach den auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausgewiesenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden oder der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs angehören (Kirchensteuermerkmal »ib« oder Kirchensteuermerkmal »iw«), hat der Arbeitgeber auch dann Kirchenlohnsteuer einzubehalten, wenn sich die Betriebsstätte außerhalb des Bereichs der Religionsgemeinschaft, jedoch in Baden-Württemberg befindet.

Die Kirchensteuersätze von 8 % und 9 % gelten auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der als Lohnsteuer geltenden Einkom-